

men wird, die Handwerker auf dem Lande, wenn sie Proletarier werden, den Städten zurückgeschoben werden. Aus diesen Gründen scheint mir kein Bedenken darüber zu sein, wie man abzustimmen hat, wenn man sich auf einen ganz unbefangenen klaren Gesichtspunkt zu stellen vermag.

Abg. Püschel: Die Erläuterung zu §. 8 begründet allerdings eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, daß der Wohnsitz kein Heimathsrecht begründet. Inzwischen ist bekanntlich schon von diesem Grundsatz theilweise abgegangen worden. Es bestehen Ausnahmen schon in Bezug auf das Bürgerrecht und die Ansässigkeit, und fragt man nach dem Grunde dieser Ausnahme, so ist es kein anderer, als die Ueberzeugung der damaligen Ständeversammlung und der hohen Staatsregierung, daß, wenn man den Grundsatz streng consequent hätte durchführen wollen, das Gesetz auf die bestehenden Verhältnisse nicht gepaßt, und also auf den Ruf eines zweckmäßigen einen Anspruch zu machen nicht geeignet gewesen sein würde. Hat die Gesetzgebung überhaupt die bestehenden Verhältnisse zu berücksichtigen, so glaube ich, rechtfertigt sich die jetzige Erläuterung vollkommen; denn eben durch das vorliegende Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande haben sich die vormaligen Verhältnisse immittelst wieder geändert. Die Städte müssen die Prærogative, die zu ihrem Bestehen höchst erforderlich ist, theilweise aufgeben, sie müssen den Geschäftsbetrieb mit dem Lande theilen. Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß, wenn der ersten constitutionellen Ständeversammlung das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande zugleich mit dem Heimathsgesetze zur Berathung vorgelegt worden wäre, die jetzt beantragte Maßregel gewiß angenommen worden wäre, und aus diesen Gründen bleibe ich bei der Ansicht stehen, welche die der Minorität der Deputation ist.

Abg. Rothe: Es ist diese Bestimmung durch den bereits berathenen Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, hervorgerufen worden, eines Gesetzes, von dessen Dringlichkeit ich mich nie überzeugen konnte, da wenigstens in dem Landestheile, welchem ich angehöre, die Regierungsbehörde zum Betrieb einer Profession auf dem Lande, da, wo ein örtliches Bedürfnis wirklich vorlag, immer Concession erteilte, mithin, wenn solches überall im Lande geschieht, es einer weiter gehenden gesetzlichen Bestimmung gar nicht bedarf. Da man nun aber einmal ein solches Gesetz gegeben hat, so mußte man nothwendig auch die vorliegende Erläuterung erteilen, für deren unbedingte Annahme mich die von unserer geehrten Deputation unter I—10 des Berichts vom 14. Februar 1840 aufgestellten überwiegenden Gründe bestimmen, als weshalb ich auch dem Minoritätsgutachten allenthalben beitrete.

Abg. Eisenstück: Schon bei der früheren Berathung habe ich mich für den Gesetzentwurf erklärt, und ich gehöre auch jetzt der Minorität der Deputation an, und muß gestehen, daß in alle dem, was seit jener Zeit über diesen Punkt verhandelt

worden ist, keine Gründe vorgelegen haben, die mich bestimmen könnten, meine frühere Ueberzeugung zu ändern. Noch jetzt glaube ich, daß man der Sache viel zu großen Werth giebt. Viel Gerede über Nichts, viel Geschrei und wenig Wille, das wird bei dieser §. 1 sich in der Folgezeit darlegen. Wenn ich die Aeußerungen bedenke, die heute von einem geehrten Abgeordneten geschehen sind, der von der Ehre sagt, die den Dörfern angethan werde, wenn ein Handwerker aus der Stadt auf das Land komme, und dieses Wort Ehre immer wiederholt, wenn ich diesen Spott mir vergegenwärtige, so muß ich die Vermuthung daran knüpfen, daß man auf dem Lande keine große Sehnsucht haben werde, städtische Handwerker aufzunehmen, wenigstens wird man sehr sorgfältig bei denen verfahren, von denen man glaubt, daß sie früher oder später verarmen. Sie haben immer eine große Attention auf die Sache in dieser Beziehung an den Tag gelegt, die zu den Landbewohnern sich zählen, daß ich glaube, sie werden ihr Interesse nicht verleugnen, es wird die Armuth nicht auf das Dorf ausströmen können, sondern die ärmsten Handwerker werden in den Städten verharren und verbleiben. Nun was ist die ganze Sache? Wenn Einer auf das Dorf geht, der nicht Schneider oder Schuhmacher heißt, so muß er, wenn er das Gewerbe dort betreiben will, ein Grundstück erwerben, er kann nicht anders. Nun weiß ich wohl, man ist so weit gegangen, daß man Conventionen in den Gemeinden abgeschlossen hat, daß ein Grundstück nicht vermietet werden darf, das weiß ich wohl, und ich führe es an, um zu zeigen, wie äußerst vorsichtig man ist, damit die Interessen nicht verletzt werden. Nun bei den wenigen Fällen, wo Einer auf das Land kommt, ohne ein Grundstück zu haben, da kann es sich zutragen. Wenn Einer vor 5 Jahren verarmt, dort zu Grunde geht, so kommt er in die Stadt zurück; wenn er aber 5 Jahre dort gearbeitet hat, ohne zu verarmen, so hat er wohl die Vermuthung für sich, daß er der Gemeinde nicht zur Last fällt. Und ein Punkt ist noch zu erwähnen, der der Sache den großen Schein der Erheblichkeit nimmt, das ist der, daß die Kinder, die auf dem Lande geboren werden, doch dem Lande zufallen, und sie können den Städten nicht zugewiesen werden. Nie habe ich mich von den großen Gefahren sowohl für die Städte als für das Land überzeugen können, wenn das Gesetz angenommen wird oder nicht. Durch das Bedenken aber und durch den großen Werth, den man Seiten des Landes darauf legt, daß das Gesetz nicht angenommen werde, werde ich darauf gebracht, daß doch ein großer Nachtheil darin liegen müsse, den ich zwar nicht finden kann; aber ich konnte nicht abnehmen, warum man sich sonst so dagegen stellt. Stelle ich nun an die Spitze, daß die möglichste Gleichheit überall aufrecht zu erhalten ist, daß das Princip der Gleichheit immer dasjenige ist, dem man sich zuwenden muß, und daß die Gleichheit offenbar verletzt wird, wenn das Gesetz nicht Annahme findet, so würde, wenn ich auch zweifelhaft wäre, was ich aber nicht bin, das mich bestimmen müssen, dem Gesetze, was vorliegt, meine Zustimmung zu geben.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand noch das Wort?